# Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Vergütung der Prüfer bei der Dolmetscher- und der Übersetzerprüfung

#### Vom 10. Februar 1998

# A. Geltungsbereich

- I. Dolmetscherprüfungen und Übersetzerprüfungen werden auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Prüfung und die Anerkennung von Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer zum Nachweis der fachlichen Eignung (Sächsische Dolmetscherprüfungsverordnung SächsDolmPrüfVO) vom 12. Juni 1996 (SächsGVBI. S. 285) abgelegt.
- II. Für Aufgaben im Zusammenhang mit Dolmetscherprüfungen oder Übersetzerprüfungen werden Vergütungen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt. Eine Vergütung kann nur gewährt werden, wenn den vom Prüfungsamt im Oberschulamt Leipzig bestätigten Prüfern
  - die T\u00e4tigkeit nicht im Rahmen der Dienstpflichten oder nicht im Hauptamt \u00fcbertragen werden kann und
  - 2. für diese Nebentätigkeiten im Hauptamt nicht eine angemessene Entlastung erfolgt.
- III. Diese Verwaltungsvorschrift wird sinngemäß auch auf nicht im öffentlichen Dienst stehende Prüfer angewandt.

#### B. Schriftliche Prüfungen gemäß § 10 SächsDolmPrüfVO

- I. Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer
  - Erstellen eines Themas für den landeskundlichen Aufsatz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 5,11 EUR SächsDolmPrüfVO
  - 2. Vorschlag eines Übersetzungstextes gemäß § 9 Abs. 1 SächsDolmPrüfVO einschließlich Musterübersetzung und Hinweisen zur Bewertung
    - a) Texte allgemeiner Art von etwa 25 Schreibmaschinenzeilen bei 60 Anschlägen 30,68 EUR pro Zeile gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SächsDolmPrüfVO
    - b) Fachtexte von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen bei 60 Anschlägen pro Zeile 38,35 EUR gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SächsDolmPrüfVO
  - Erstellen einer Aufgabe aus der Gerichts- und Behördenterminologie gemäß § 9 30,68 EUR Abs. 1 Nr. 6 SächsDolmPrüfVO einschließlich Musterlösung und Bewertungsvorschlag
- II. Prüfungsaufsicht je Stunde Bearbeitungsdauer 5,11 EUR
- **III.** Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten mit Ausnahme des Prüfungsteils 10,23 EUR Gerichts- und Behördenterminologie (jeweils für Erst- und Zweitbewertung)
- IV. Korrektur und Bewertung der Aufgabe aus der Gerichts- und Behördenterminologie 2,56 EUR (jeweils für Erst- und Zweitbewertung)
- V. Stellungnahme im Rahmen von Eingaben, Petitionen, Widerspruchsverfahren oder 10,23 EUR verwaltungsgerichtlichen Verfahren

### C. Mündliche Prüfungen gemäß § 10 SächsDolmPrüfVO

- I. Erstellen von Texten für die Stegreifübersetzung einschließlich
   Übersetzungsvorschlag je
   II. Erstellen von Texten für die Stegreifübersetzung einschließlich
   Übersetzungsvorschlag je
- II. Erstellen von Vorlagen für das Verhandlungsdolmetschen je10,23 EURIII. Erstellen von Vorlagen für das Vortragsdolmetschen einschließlich10,23 EUR
- III. Erstellen von Vorlagen für das Vortragsdolmetschen einschließlich Übersetzungsvorschlag je
- IV. Mündliche Prüfung je Prüfungsteilnehmer1. für die Übersetzerprüfung30,68 EUR

## D. Weitere Vorschriften

2. für die Dolmetscherprüfung

43,46 EUR

- I. Das Führen des Protokolls wird nicht gesondert vergütet.
- **II.** Wird eine Prüfung vorzeitig beendet, können auch nicht abgeschlossene Prüferleistungen entsprechend ihrem Umfang vergütet werden.
- III. Neben der Prüfungsvergütung werden Reisekosten nach den für Beamte des Freistaates Sachsen geltenden Vorschriften gewährt. Darüber hinausgehende Auslagen sowie sonstige Aufwendungen werden grundsätzlich nicht ersetzt. Ausnahmen gelten für Portokosten für den Versand von Prüfungsarbeiten per Einschreiben.
- IV. Bei Beamten im Ruhestand sind Prüfungsvergütungen nicht als Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nach § 53 Beamtenversorgungsgesetz anzusehen.
- V. Die Leistungen im Rahmen dieser Prüfungstätigkeiten sind unter den Voraussetzungen des nach § 4 Nr. 26 Buchst. a <u>Umsatzsteuergesetz</u> von der Umsatzsteuer befreit.
- VI. Die Auszahlung der Vergütungen für die im Dienste des Freistaates Sachsen stehenden Bediensteten, mit Ausnahme der Reisekostenvergütungen, erfolgt nach entsprechender Mitteilung der festsetzenden Stelle (Prüfungsamt im Oberschulamt Leipzig) durch die zuständige Bezügestelle. Im übrigen werden die Vergütungen einschließlich der Reisekostenvergütung mittels Einzelanweisung durch die Landesoberkassen ausgezahlt.
- E. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Dresden, den 10. Februar 1998

Portune Staatssekretär

#### Änderungsvorschriften

Änderung der Verwaltungsvorschrift des SMK über die Vergütung der Prüfer bei der Dolmetscher- und der Übersetzerprüfung

Ziff. XIII der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2001 (SächsABI. S. 1238, 1240)

#### Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Kultus und Sport vom 11. Dezember 2009 (SächsABI.SDr. S. S 2535)